

**Statut  
der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten  
(KKS)**

vom 26. Oktober 2021

**I            Allgemeines**

*Art. 1    Name*

Unter dem Namen «Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten» (KKS) besteht eine interkantonale Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 3. März 2005.

*Art. 2    Zweck*

Die KKS

- a. bildet eine interkantonale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für den Sport zuständigen kantonalen Ämter, Dienst- und Fachstellen,
- b. fördert den gesamtschweizerischen Dialog im Bereich des Sports,
- c. fördert die Koordination bei der Weiterentwicklung des Sports und unterstützt eine vertiefte Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie aktives Engagement in allen Fragen der Sportförderung und der Sportpolitik,
- d. optimiert die Abläufe und den Verwaltungsaufwand im Bereich des Sports.

### *Art. 3 Aufgaben und Verantwortung*

<sup>1</sup>Die KKS hat insbesondere die Aufgaben,

- a. die EDK in Fragen des Sports zu beraten,
- b. Aufträge der EDK zu bearbeiten,
- c. der EDK zu Themen des Sports Anträge zu stellen,
- d. Empfehlungen oder Stellungnahmen gemäss den im Rahmen der EDK geltenden Grundsätzen zu erarbeiten,
- e. Grundsatzfragen der Sportförderung aufzugreifen und aufzuarbeiten,
- f. Kontakt-, Anlauf- oder Vermittlungsstelle zu sein für Anliegen des Sports und der Bewegung von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche ein kantonales Engagement verlangen,
- g. als Gesprächspartnerin und Bindeglied zu anderen Instanzen der Sport- und Bewegungsförderung zu agieren und die Zusammenarbeit sowie Koordination mit diesen zu pflegen,
- h. zu Fragen des Bildungswesens aus der Optik von Sport und Bewegung Stellung zu nehmen und die entsprechenden Interessen in der Bildungspolitik sowie in Forschung, Lehre, Gesundheit und Prävention zu vertreten,
- i. Projekte, welche mehrere Kantone betreffen (z.B. von landesweiter Bedeutung, Anfragen von Dachverbänden) zu beurteilen und deren Initiantinnen und Initianten resp. deren Betreiberinnen und Betreiber zu beraten,
- j. bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Sport und Bewegung mitzuwirken.

<sup>2</sup>Sie kann für einzelne Themenbereiche permanent oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen einsetzen. Der Beizug aussenstehender Spezialistinnen und Spezialisten ist möglich.

### *Art. 4 Mitglieder*

<sup>1</sup>Die Vorsteherinnen und Vorsteher der mit dem Sport befassten kantonalen Ämter, Dienst- oder Fachstellen sind von Amtes wegen Mitglieder der KKS.

<sup>2</sup>Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Stabsstelle für Sport des Fürstentums Liechtenstein ist ebenfalls Mitglied der KKS.

## II Organisation

### *Art. 5 Organe*

Die Organe der KKS sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Leitende Ausschuss und
- c. die Geschäftsstelle.

### *Art. 6 Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einer Vertretung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. den Erlass des Statuts,
- b. den Erlass von Richtlinien,
- c. die Verabschiedung von Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die Kantone und andere Instanzen,
- d. die Wahl des Präsidiums sowie des Leitenden Ausschusses,
- e. die Behandlung der ihr vom Leitenden Ausschuss vorgelegten Geschäfte.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Leitende Ausschuss beschliesst oder wenn es mindestens eine Regionalkonferenz nach Artikel 9 verlangt.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Tages-Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

<sup>6</sup>Die Mitgliederversammlung kann ständige Gäste definieren und (beschränkt) zulassen.

#### *Art. 7 Leitender Ausschuss*

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen, davon je einer Vertretung der Regionalkonferenzen, einer Vertretung des Kantons Tessin und dem Präsidium. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der KKS ist mit beratender Stimme und Antragsrecht im Leitenden Ausschuss vertreten.

<sup>3</sup>Der Leitende Ausschuss regelt die Stellvertretung des Präsidiums und organisiert sich im Übrigen selbst. Im Verhinderungsfälle dürfen Mitglieder des Leitenden Ausschusses eine Stellvertretung aus ihrer Regionalkonferenz an die Sitzungen delegieren. Diese nimmt die vollen Rechte und Pflichten während ihrer Stellvertretung wahr.

<sup>4</sup>Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

<sup>6</sup>Der Leitende Ausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

- a. Kontakte mit den verschiedenen Instanzen des Sports zu pflegen,
- b. Arbeitsgruppen einzusetzen und Aufträge an die Arbeitsgruppen zu erteilen,
- c. Sitzungen der Mitgliederversammlungen vorzubereiten, zu leiten und nachzubereiten sowie die Ergebnisse umzusetzen,
- d. Stellungnahmen oder Muster-Mitberichte zu Bundesvernehmlassungen zu verfassen,
- e. dringliche Geschäfte zu bearbeiten und Aufgaben zu erledigen, welche keine Diskussion und keinen Beschluss der Mitgliederversammlung benötigen,

- f. Gesuche von privaten Institutionen um Finanzhilfen nach Artikel 54b der Verordnung des Bundesrates vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)<sup>1</sup> zuhanden des Bundesamtes für Sport BASPO zu beurteilen resp. eine Stellungnahme abzugeben.

<sup>7</sup>Bei wichtigen Fragen ist der Leitende Ausschuss verpflichtet, die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Korrespondenzweg ist möglich.

<sup>8</sup>Dem Leitenden Ausschuss obliegt es gemäss den Traktanden nicht-ständige Gäste für Mitgliederversammlungen zu definieren und (beschränkt) zuzulassen.

#### *Art. 8 Präsidium*

<sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und den Leitenden Ausschuss.

<sup>2</sup>Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die sich nach der Amtsperiode der EDK-Organen richtet. Die Amtszeit des Präsidiums ist auf acht Jahre begrenzt.

<sup>3</sup>Das Präsidium vertritt die KKS gegen aussen.

<sup>4</sup>Dem Präsidium steht für die Umsetzung der Arbeiten eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

#### *Art. 9 Regionalkonferenzen*

<sup>1</sup>Die KKS gliedert sich in vier Regionalkonferenzen. Jeder Kanton sowie das Fürstentum Liechtenstein sind einer Regionalkonferenz zugeordnet und deren Mitglied. Nach Bedarf kann ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein auch in anderen Regionalkonferenzen mitwirken.

---

<sup>1</sup> SR 415.01

<sup>2</sup>Die Regionalkonferenzen bestimmen ein Präsidium, dessen Amtsdauer sie frei festlegen. Grundsätzlich organisieren sie sich selbständig.

<sup>3</sup>Sie schlagen der Mitgliederversammlung eine Vertretung in den Leitenden Ausschuss auf eine Amtsdauer von vier Jahren vor.

<sup>4</sup>Die Regionalkonferenzen haben insbesondere die Aufgaben,

- a. die Dossiers, die ihnen von ihren Mitgliedern (Kantone) unterbreitet werden, zu behandeln,
- b. sich mit interkantonalen sowie regionalen Fragen und Aktivitäten zu befassen,
- c. Fragen von nationaler Bedeutung im Auftrag der KKS zu behandeln.

#### *Art. 10 Geschäftsstelle*

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der EDK führt die Geschäftsstelle der KKS und gewährleistet eine wissenschaftliche Unterstützung. Nach Möglichkeit besorgt die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der KKS zudem das Sekretariat von ständigen und nicht-ständigen Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup>Die Regionalkonferenzen regeln ihr Sekretariat selbständig.

#### *Art. 11 Finanzielles*

<sup>1</sup>Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten der delegierenden Kantone.

<sup>2</sup>Projektkosten und externe Auftragsvergaben werden über das Budget der EDK gedeckt.

### **III Schlussbestimmung**

#### *Art. 12 Übergangsbestimmungen*

Die bei Inkrafttreten dieses Statuts laufende Amtsdauer des Präsidiums sowie des Leitenden Ausschusses endet am 31. Dezember 2023. Danach folgt eine ausserordentliche Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2024. Ab dem 1. Januar 2025 gelten die vierjährigen Amtsdauern gemäss Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2, wobei die ausserordentliche Amtsdauer nicht angerechnet wird.

#### *Art. 13 Inkrafttreten*

Dieses Statut tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) vom 12. Juni 2012.

Magglingen, 26. Oktober 2021

Im Namen der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten

Der Präsident:  
Felix Jaray

Der Geschäftsführer:  
Linus Schärer

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 27. Januar 2022